

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. April 1996 in Friedrichstadt
mit der Änderung vom 24. April 2004 – beschlossen in Izehoe
und der Änderung vom 23. April 2005 – beschlossen in Bad Oldesloe

§1

Der Name des Vereins lautet:

Schriftsteller in Schleswig-Holstein e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Er hat seinen Sitz in Kiel. Er verfolgt zur Förderung von Literatur und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Literaturtagen in jährlich wechselnden Städten Schleswig-Holsteins, in der Betreuung einer durch Schleswig-Holstein wandernden Buchausstellung vieler Autoren des Landes, in der Verwirklichung von literarischen Veranstaltungen in unterversorgten ländlichen Gegenden, in der Förderung und Betreuung junger Talente.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann werden, wer hauptberuflich, nebenberuflich oder auch ohne berufliche Zielsetzung schriftstellerisch tätig ist. Fördernde Mitglieder können literarisch interessierte Personen oder Gruppierungen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.

Über den schriftlich zu stellenden Antrag für die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie muß binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Veränderungen werden der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Auf begründeten Antrag können einem Mitglied die Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Die Kündigung muß drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch Vorstandsbeschluss. Ihm steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich einzureichen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§3

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Gleichzeitig sind die Tagesordnung und der Inhalt eingegangener Anträge bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Benachrichtigung.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es fordern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§5

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie Beisitzern, die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung berufen werden können. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Schriftführer oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar derart, daß in den Jahren mit ungerader Zahl der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister ausscheiden und in den Jahren mit gerader Zahl der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Wahl zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann mit 2/3 – Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen und bewirkt Beitragsfreiheit. Der Ehrenvorsitzende nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil.

§6

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§7

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung und Liquidierung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die KLAUS-GROTH-GESELLSCHAFT E.V. Heide/Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Bad Oldesloh, 23. April 2005